

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität der Künste Berlin		
Ggf. Standort	Einsteinufer 43, 10587 Berlin		
Studiengang	Art in Context		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 (Vollzeit) / 6 (Teilzeit)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2002		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	21	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014-2019		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Alexander Rudolph
Akkreditierungsbericht vom	29.09.2020

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	20
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	23
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	26
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	30
III Begutachtungsverfahren.....	33
1 Allgemeine Hinweise	33
2 Rechtliche Grundlagen.....	33
3 Gutachtergremium	33
IV Datenblatt.....	34
1 Daten zum Studiengang	34
2 Daten zur Akkreditierung.....	36
V Glossar	37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): *Es ist ein Konzept vorzulegen, dass langfristig ausreichend personelle Ressourcen (insbesondere auch zur Verwaltung des Studiengangs) sicherstellt.*
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 3 MRVO): *Es ist ein Konzept vorzulegen, dass eine ausreichende räumliche und technische Ausstattung sicherstellt; insbesondere muss dabei ein eigener, ausreichend großer und entsprechend ausgestatteter Projektraum eingerichtet werden.*

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): *Die Masterarbeit sollte auch auf Englisch verfasst werden können.*
- Empfehlung 2 (Kriterium § 13 MRVO): *Die Möglichkeiten zur Forschung sollten für hauptamtlich Lehrende deutlich erhöht werden.*

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität der Künste (UdK) Berlin ist weltweit eine der größten künstlerischen Hochschulen. An den vier Fakultäten *Bildende Kunst, Gestaltung, Musik und Darstellende Kunst* sowie den Hochschulübergreifenden Zentren Tanz und Jazz und dem Zentralinstitut für Weiterbildung/Berlin Career College werden über 70 künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche und künstlerisch-pädagogische Studiengänge angeboten. Von rund 4.000 Studierenden stammt etwa ein Drittel aus dem Ausland. Mit dem Promotions- und Habilitationsrecht gehört die UdK Berlin darüber hinaus zu den wenigen künstlerischen Hochschulen Deutschlands mit Universitätsstatus.

Das weiterbildende Masterprogramm „Art in Context“ wendet sich an Künstlerinnen und Künstler, die ihre künstlerische Arbeit in einem gesellschaftlichen Zusammenhang positionieren und darauf beziehend künstlerische Konzepte, Strategien und Arbeitsweisen entwickeln und realisieren wollen.

Als postgradualer künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang ermöglicht er eine Qualifizierung in den folgenden vier Berufsfeldern (bzw. deren Kombinationen): a) Künstlerische Arbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, b) Künstlerische Arbeit in/mit kulturellen Institutionen, c) Künstlerische Arbeit im öffentlichen Raum sowie d) Künstlerische Arbeit im Kontext der medialen und wissenschaftlichen Bildproduktion. Dazu erfolgt eine curriculare Schwerpunktsetzung in den Bereichen 1) Kunst, Öffentlichkeit und Vermittlung, 2) Ökonomie des kulturellen Feldes, 3) Kunst und Wissenschaft und 4) Medientheorie und -praxis.

Das Studium, in dessen Mittelpunkt die Entwicklung künstlerischer Projekte steht, zielt auf eine Erweiterung der Professionalisierung der Studierenden ab. Aus den entsprechenden Lehrangeboten entwickeln die Studierenden gemäß ihren Interessen und in Absprache mit den Lehrenden ihre jeweils individuellen Studienpläne. Die Entwicklung sozialer und kommunikativer Kompetenzen, die Zusammenarbeit im Team, die theoriegestützte Erarbeitung künstlerischer Strategien sowie die Strukturierung von Studienvorhaben und ihrer Dokumentation bilden dabei wichtige Inhalte des Studiums.

Das den Studiengang verantwortende *Institut für Kunst im Kontext* verfügt über 30 Studienplätze pro Jahr, die in einem zweistufigen Auswahlverfahren vergeben werden. Ein spezifisches Merkmal des Studiengangs ist der hohe Anteil (rund zwei Drittel) an internationalen Studierenden. In der Regel hat der größere Teil der Studierenden zuvor ein künstlerisches Studium abgeschlossen, während die übrigen Studierenden über einen Abschluss in einem gestaltenden Fach (z. B. Design, Architektur), Kunstpädagogik oder über vergleichbare berufliche Qualifikationen verfügen. Um der beruflichen Situation der Studierenden entgegenzukommen, kann der Studiengang in Vollzeit oder Teilzeit studiert werden. Da etwa die Hälfte der Studierenden ein Teilzeitstudium wählt, hat das Institut jährlich insgesamt rund 90 Studierende, die in dem postgradualen Masterstudiengang immatrikuliert sind.

Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das hier zur dritten Reakkreditierung vorgelegte und damit insgesamt das vierte Mal begutachtete Masterprogramm zeigt sich auch weiterhin als stimmiges, entsprechend gut konzipiertes und damit attraktives Weiterbildungsangebot für Künstlerpersönlichkeiten, die ihre künstlerische Arbeit in einen gesellschaftlichen Zusammenhang stellen und sich im Zuge dessen auch wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden erarbeiten wollen. Es kann entsprechend dazu befähigen, künstlerische Konzepte, Strategien und Arbeitsweisen im sozialen, ökonomischen und institutionellen Kontext selbständig zu entwickeln, zu realisieren und zu reflektieren.

Mit Studienschwerpunkten in vier Themenfeldern, die sich entsprechend auf vier Berufsfelder beziehen, ergeben sich hochgradig individuelle Möglichkeiten der Profilbildung, zumal diese vier Felder auch kombiniert werden können; das wird zusätzlich ergänzt durch die Option, den Schwerpunkt der Abschlussarbeit entweder in den künstlerisch-gestalterischen oder theoretisch-wissenschaftlichen Bereich zu legen – oder beides zu kombinieren.

Eine zusätzliche Attraktivität entsteht dabei für die Studierenden, die über Berufserfahrung verfügen (müssen) und mehrheitlich auch weiterhin beruflich tätig sind, mit der Option der berufsbegleitenden Variante.

Die Absolventinnen und Absolventen dieses auch international entsprechend nachgefragten Studienangebots sind daher in der Lage, flexibel auf die Herausforderungen eines breit gefächerten Arbeitsmarktes zu reagieren und an entsprechenden Stellen einen Einstieg finden zu können. In den Lehrveranstaltungen werden die divergierenden Methoden von Wissenschaft und Kunst gelehrt, um auch Ihren Eigenwert kenntlich zu belassen. In den Theorie-Praxis-Seminaren können durch die Studierenden individuelle thematische Schwerpunkte gesetzt werden.

Insgesamt gesehen stellt der Studiengang insbesondere auch durch seine überaus engagierten Lehrenden ein interessantes Angebot einer interdisziplinären Weiterbildung dar, für dessen Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt mit einer entsprechenden Nachfrage gerechnet werden kann.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und kann gemäß § 4 seiner Studienordnung als Vollzeitstudium in vier Semestern oder gemäß Anlage 2 Studienplan b der Studienordnung (in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung) als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in sechs Semestern Regelstudienzeit absolviert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der UdK Berlin hat der Masterstudiengang ein künstlerisches Profil. Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit einem konsekutiven Masterstudiengang und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Das Studium wird gemäß § 18 seiner Prüfungsordnung mit einer Masterarbeit abgeschlossen, die belegen soll, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist von drei Monaten eine Fragestellung aus seinem bzw. ihrem Fachgebiet selbständig nach theoretisch-wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Dabei kann der Schwerpunkt im theoretisch-wissenschaftlichen oder im künstlerisch-gestalterischen Bereich liegen, oder es kann sich um eine kombinierte Arbeit aus beiden Bereichen handeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind in der studiengangsspezifischen Zulassungsordnung in § 1 geregelt. Sie umfassen einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem

einschlägigen künstlerischen oder gestalterischen Studiengang oder einen vergleichbaren akademischen Abschluss im Ausland oder ein mit der ersten Staatsprüfung abgeschlossenes Hochschulstudium für ein Lehramt mit dem Fach Bildende Kunst, eine künstlerische Begabung, die in einem Zugangsverfahren nachzuweisen ist, eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr und für Studierende mit einer anderen Muttersprache als der Deutschen, den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der UdK.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber, die bzw. der die formalen Voraussetzungen erfüllt, hat sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Aufgabe des Zulassungsverfahrens ist es, die künstlerische Begabung der Bewerberin bzw. des Bewerbers festzustellen. Das Zulassungsverfahren besteht aus der Vorauswahl und der Zugangsprüfung. Die Vorauswahl wird aufgrund der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden selbstgefertigten Arbeitsproben durchgeführt. In der Regel führt die Zulassungskommission zudem ein fachliches Gespräch. Sie setzt sich zusammen aus der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Kunst im Kontext, den hauptamtlich Lehrenden und einer bzw. einem Lehrbeauftragten des Instituts sowie einer Professorin oder einem Professor des Instituts Kunst der Fakultät Bildende Kunst.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung auch erfolgen, wenn statt eines Hochschulabschlusses die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf erworben wurde. Die Anerkennung berufspraktisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten erfolgt dabei im Rahmen einer umfassend geregelten Eignungsprüfung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird gemäß § 4 der Prüfungsordnung der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.) und entspricht der inhaltlichen Ausrichtung.

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient. Dabei wird als Vorlage die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018 verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in vier Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Module B (Schwerpunktmodul) und C (Berufsfeldmodul) erstrecken sich über drei Semester. Sie bestehen dabei aus mehreren individuell wählbaren Lehrveranstaltungen und Projekten, so dass sich die Modulgröße nach Auskunft der Hochschule nicht mobilitäts-einschränkend auswirkt und die Binnenstrukturierung des Studiengangs inhaltlich transparent bleibt.

Die Modulbeschreibungen sind Anlage zur Studienordnung und umfassen grundsätzlich alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Angaben.

§ 12 der Prüfungsordnung regelt die Bildung der Abschlussnote. Gemäß Prüfungsordnung § 11 wird neben der Bewertung der Prüfung der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte in das Diploma Supplement aufgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der vollständig modularisierte Studiengang ist mit einem Leistungspunktesystem nach ECTS versehen. Nach dem Regelstudienprogramm sind im Durchschnitt pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen. Einem ECTS-Punkt werden dabei 30 Stunden studentischer Arbeitszeit zugrunde gelegt. Die insgesamt vier Module besitzen Umfänge von 18, 30 und 42 ECTS-Punkten und erstrecken sich (bis auf das einsemestrige Abschlussmodul) jeweils über zwei bzw. drei Semester (in der Vollzeitvariante). Die Masterarbeit umfasst 24 ECTS-Punkte. Insgesamt werden damit 120 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention jeweils in § 20 der Prüfungsordnung verankert, ebenso wie Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung wurde deutlich, dass der weiterbildende Masterstudiengang von einer intensiven Bemühung um kontinuierliche Entwicklung und Verbesserung profitiert.

Der Studiengang unterliegt erkennbar einem umfangreichen Maßnahmenkatalog einer internen Qualitätssicherung. Er ist integriert in QM-Maßnahmen der gesamten Hochschule sowie in das spezifische Verfahren der Studiengangsevaluation. Die entsprechende Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen findet in einem zweijährigen Rhythmus statt und wird auf Fakultätsebene durchgeführt. Die Bögen der Studierendenbefragung werden entweder analog oder digital ausgewertet. Zudem haben die Studierenden außerhalb dieser Maßnahmen die Möglichkeit, in Gesprächen und jours fixes, eigene Themen entsprechend einzubringen. Hinzu kommen die regelmäßig durchgeführten Absolvierenden-Studien. Insgesamt kann man feststellen, dass auf Basis dieser umfangreichen Evaluierungsinstrumentarien der Studiengang einer beständigen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unterzogen wird.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Unter „Kunst im Kontext“ versteht das den Studiengang tragende Institut eine künstlerisch-wissenschaftliche Tätigkeit, die sich gezielt mit gesellschaftlichen Phänomenen beschäftigt, sie unter ästhetischen Gesichtspunkten reflektiert und mit künstlerischen Mitteln und Methoden auf sie einzuwirken versucht. Kunst im Kontext ist daher gleichermaßen an künstlerischen wie außerkünstlerischen Fragestellungen orientiert.

Das Studium will dementsprechend Künstlerinnen und Künstlern, die ihre künstlerische Arbeit in einen gesellschaftlichen Zusammenhang stellen und sich im Zuge dessen auch wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden erarbeiten wollen, eine professionalisierende Erweiterung und Vertiefung ihrer Kompetenzen ermöglichen. Es soll sie entsprechend dazu befähigen, künstlerische Konzepte, Strategien und Arbeitsweisen im sozialen, ökonomischen und institutionellen Kontext selbständig zu entwickeln, zu realisieren und zu reflektieren. Studierende, die ihre künstlerische Befähigung bereits durch einen vorhergehenden Studienabschluss sowie Berufserfahrung unter Beweis gestellt haben und das zweistufige Auswahlverfahren absolviert haben, können damit ihr jeweils spezifisches künstlerisches und berufliches Profil um wissenschaftliche und künstlerisch-kontextuelle Befähigungen erweitern.

Entsprechend der Studienschwerpunkte und Berufsfelder ist es möglich, die fachliche Befähigung in konkreter beruflicher Vernetzung und Realisierung zu vertiefen. Dabei werden die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse durch entsprechende Prüfungsbedingungen realisiert: Die Lehrkräfte überprüfen regelmäßig entsprechend der üblichen Formen (Referat, Hausarbeit, Ausstellung, Performance etc.) die Leistungen. Die Masterprüfung wiederum wird neben anderen unter Beisitz von zwei institutsexternen Professorinnen und Professoren absolviert, um die künstlerische und wissenschaftliche Qualität der Prüfungskonditionen auf internationalem Masterniveau zu gewährleisten.

Die Studienschwerpunkte 1) Kunst, Öffentlichkeit und Vermittlung, 2) Ökonomie des kulturellen Feldes, 3) Kunst und Wissenschaft sowie 4) Medientheorie und Praxis umfassen in zentraler Weise Aspekte des Wissens (beispielsweise Schwerpunkt Kunst und Wissenschaft) und des Verstehens (beispielsweise Schwerpunkt Kunstvermittlung). Einsatz, Anwendung und Erzeugung von konkreten künstlerischen Projektrealisierungen und der damit verbundenen Generierung von Wissens- und Erkenntnisprozessen bzw. der damit verbundenen Professionalisierungseffekte sind zentrale Inhalte des Studiums.

Das Studium ermöglicht den Studierenden den Erwerb umfassender Fach- und Methodenkompetenzen durch ein dynamisches, in Projektarbeit konkretisiertes Ineinandergreifen wissenschaftlicher Kompetenzen (Archivarbeit, wissenschaftliche Recherche, Erstellen wissenschaftlicher Texte etc.) und künstlerischer Kompetenzen (Entwickeln künstlerischer Entwürfe, künstlerische Arbeitstechniken einschließlich digitale Medien, kontextbezogene künstlerische Strategien und Methoden usw.). Entsprechend den genannten Studienschwerpunkten und Berufsfeldmodulen wird ein breites Spektrum von Fachwissen vermittelt.

Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ergibt sich aus konkreten Kooperationen und spezifischen praktisch-künstlerischen Projekten. Die Berufsfelder sind im Rahmen dieser ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben definiert und differenziert: Die künstlerische Arbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, in kulturellen Institutionen, im öffentlichen Raum oder im Kontext der wissenschaftlichen und medialen Bildproduktion. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs können daher im Bereich Projektentwicklung, Projektsteuerung und Projektleitung tätig werden und besitzen Kompetenzen in der Anleitung von Teams sowie im Umgang mit verschiedenen Öffentlichkeiten (beispielsweise Museumspublikum, soziale Gruppen im Kontext von Schule). Durch die intensiven Praxisphasen in den Kooperationsprojekten mit öffentlichen und privaten Trägern kennen sie die spezifischen Logiken (zum Beispiel von Förderstrukturen) und können innovative Projektformate eigenständig entwickeln, durchführen und kommunizieren.

Die Mehrheit der Studierenden des Studiengangs kommt aus vielen Teilen der Welt wie Südamerika, Ostasien, Osteuropa usw. und diese internationale Mischung hat dabei einen profilbildenden Charakter: Trotz oder wegen der teils sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen Horizonte, Kulturen und Bildungswege erlernen die Studierenden, begleitet und angeleitet von den Lehrenden, konstruktives Zusammenarbeiten an künstlerisch-wissenschaftlichen Projekten. Dazu gehört nicht zuletzt eine Reflektion

gesellschaftlicher Diskriminierungsmechanismen im Hinblick auf Geschlecht, Herkunft, sexuelle Orientierung usw. Diese Aspekte sind prägnanter Teil der Lehrinhalte. Auf diese Weise befördert der Studiengang maßgeblich die Entwicklung eines entsprechenden, ideologiekritischen und kontextreflektierenden wissenschaftlichen und beruflichen Ethos und einer entsprechenden Persönlichkeitsentwicklung innerhalb der Sozialisierung in eine kontextbezogene, institutionskritische, prozessuale Kunstpraxis.

Aus diesen Aspekten ergibt sich eine Stärkung personaler und sozialer Kompetenzen der Studierenden, insbesondere im Hinblick auf Kommunikation, sowie Team- und Konfliktfähigkeit. Dadurch werden sie in die Lage versetzt, in Deutschland und auch anderswo in kulturellen, zivilgesellschaftlichen und politischen Zusammenhängen als emanzipative, kritisch positionierte Kräfte tätig zu werden und Verantwortung zu übernehmen, bzw. diese Zusammenhänge entsprechend aktiv mitzugestalten.

Der hochgradig interdisziplinäre Charakter dieses weiterbildenden Studiengangs, verbunden mit der Verknüpfung von vier Hauptschwerpunkten Kunst, Öffentlichkeit und Vermittlung, Ökonomie des kulturellen Feldes, Kunst und Wissenschaft, Medientheorie und -praxis ergibt eine hohe individuelle Adaptivität des Curriculums, so dass es Studierenden möglich ist, ein sehr spezifisches und auf ihre jeweilige Berufserfahrung zugeschnittenes Studienprofil zu entwickeln. Die Lehrenden berücksichtigen diese jeweils individuellen Profile nicht nur in der persönlichen Betreuung, sondern auch in der Ausgestaltung gemeinsamer Studienprojekte. Entsprechend können die Studierenden ihre beruflichen Erfahrungen unmittelbar in die zu realisierenden Projekte einbringen.

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau sind in der Studienordnung sowie in den Modulbeschreibungen dargestellt. Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der UdK Berlin regelt dabei die Einhaltung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Es finden kontinuierliche Überprüfungen und Weiterentwicklungen der Ordnungen durch die universitären Gremien statt (Institutsrat, Fakultätsrat, Ständige Kommission für Studium und Entwicklungsplanung, Akademischer Senat), bei denen Studierende als Mitglieder vertreten sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

„Art in Context“ zeigt sich aus Sicht der Gutachtergruppe als ein außergewöhnlich ambitionierter Studiengang. Es geht darum, künstlerische Praxis sowie divergierende gesellschaftliche Teilbereiche und Aufgabenstellungen miteinander zu verknüpfen. Zugleich sollen die Inhalte des Studiums berufsqualifizierend, international sowie am aktuellen wissenschaftlichen Fundament und am individuellen Interesse der Studierenden ausgerichtet sein. Diese Komplexität versucht damit lobenswerterweise der aktuell bestehenden sozialen Komplexität individuell passgenau aus einer Doppelperspektive von Kunst und Wissenschaft gerecht zu werden sowie Kunst auch außerhalb des marktorientierten Kunstbetriebs zu verankern und dabei zugleich ihren gesellschaftlichen Nutzen aufzuzeigen.

Der Studiengang richtet sich vorrangig an Künstlerinnen und Künstler mit abgeschlossenem Hochschulstudium, jedoch können auch Absolventinnen und Absolventen aus verwandten Bereichen gestaltender Berufspraxis und der Kunstpädagogik aufgenommen werden. Als qualitätssichernde Maßnahme ist dabei die Eignungsprüfung zu sehen, die dem Nachweis künstlerischer Befähigung und der individuellen Voraussetzung der Studierbarkeit dient. Ziel des Studiengangs ist es, die eigene künstlerische Position und das bereits erworbene Wissen und Können in gesellschaftliche Kontexte zu stellen. Vor allem die angebotenen Berufsfeldmodule mit den so genannten „Theorie-Praxis-Seminaren“ (TPS) leisten hier wertvolle Unterstützungsarbeit.

Die benannten Ziele werden in mehrfacher Hinsicht strukturell gesichert, aber auch vor allem durch die enorme thematische Flexibilität und das erstaunliche persönliche Engagement der Lehrenden erreicht. Beispielhaft sei hier etwa genannt, dass die Studierenden die Wahl zwischen vier an der beruflichen Praxis orientierten Feldern haben.

Diese beruflichen Felder sind in den Berufsfeldmodulen abgebildet und beruhen auf einer langjährigen Entwicklung und Erfahrung des Instituts mit externen Kooperationspartnern. Zum Profil des Instituts gehört es dabei, interdisziplinäre Ansätze zu fördern und offen zu sein für innovativ experimentelle Projekte. Jedoch gilt es, diese seit vielen Jahren aufgebaute Struktur beständig zu pflegen und weiter zu entwickeln. Eine inhaltliche fachlich-diskursive Auseinandersetzung und damit eine Weiterentwicklung des Studiengangs erfordert jedoch eine anhaltend intensive Recherche, verbunden mit kollegialen Abstimmungsprozessen. Wünschenswert wäre, dass das Institut künftig mit einer genügenden Anzahl von Deputatsstunden durch zusätzliches Lehrpersonal ausgestattet wird (siehe dazu auch Kapitel 2.2.3).

Die Studierenden haben ferner die Möglichkeit einer eigenständigen Schwerpunktsetzung in Bezug auf ihre Masterarbeiten; gewählt werden kann ein theoretisch-wissenschaftlicher oder künstlerisch-gestalterischer Zugang sowie eine kombinierte Arbeit aus beiden Bereichen.

Abschlussarbeiten werden u. a. in einer Disputation verteidigt und in Form einer Ausstellung präsentiert. Zugleich erfolgt eine frühzeitige Förderung der Bearbeitung von Eigeninteressen, die in die Veranstaltungen integriert werden können.

In der Breite der angebotenen Methoden wird das individuell entwickelte Künstlerbild in Bezug auf sozialästhetische Prozesse reflektiert und damit der künstlerischen Arbeit im Praxisbezug eine fachliche Vertiefung ermöglicht. Auf diese Weise entsteht eine Erweiterung im Anwendungsbereich und den vielfältigen Fragestellungen, was Kunst und ästhetische Prozesse generell zu leisten vermögen.

Der Einsatz von Arbeitsformen in der Lehre verbindet künstlerisch-ästhetische und wissenschaftliche Ansätze, ohne dabei die qualitätssichernden Differenzen beider Praxen zu nivellieren. Internationales Lehrpersonal sorgt zudem für ein Themenspektrum in der Lehre, das auch für fremdkulturelle und globale Problemstellungen sensibilisiert. Die Organisation von Projektpartnern erfolgt seitens der Lehrenden für das Sammeln von Projekterfahrung hinsichtlich des Ziels „Integration von Kunst in die Gesellschaft“;

diese Kooperationen wirken auch als konkrete Anknüpfungspunkte für den weiteren beruflichen Werdegang.

Das in dieser Struktur geforderte Maß an Eigenverantwortlichkeit und -initiative sowie Komplexitätssensibilität und Projektmanagementkompetenz verwahrscheinlicht ein hohes, an den Praxisanforderungen des Berufsalltags angepasstes Ausbildungsniveau. Dies bestätigt der Werdegang einzelner Alumnae und Alumni, die gemäß den Aussagen von Beteiligten beispielsweise Professuren an Hochschulen erhielten oder Leitungspositionen im internationalen Kunstbetrieb innehaben.

Durch die Vielfältigkeit der sozialen Bezüge und die hohen kommunikativen Anteile im projektbezogenen Studium ist eine Unterstützung der Persönlichkeitsbildung gegeben und diese stellt aufgrund der geforderten Selbstreflexion der Rolle als Künstlerin/Künstler bzw. Gestalterin/Gestalter in der Gesellschaft einen fundamentalen Aspekt des Studiums dar. Diese, das Handeln und die Einstellung betreffenden, Anteile können im sechssemestrigen Teilzeitstudium besonders nachhaltig entwickelt werden, das die Mehrheit der Studierenden wählt. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ist durch die Ausrichtung des Studiums gewährleistet, sich als Künstlerin/Künstler bzw. Gestalterin/Gestalter in die Gesellschaft verantwortungsvoll einzubringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum bietet mit seinen vier Berufsfeldern – künstlerische Arbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, in/mit kulturellen Institutionen, im öffentlichen Raum und im Kontext der wissenschaftlichen und medialen Bildproduktion – sowie deren Interdependenzen mit den Studienschwerpunkten (Kunst, Öffentlichkeit und Vermittlung; Ökonomie des kulturellen Feldes; Kunst und Wissenschaft, Medientheorie und -praxis) den Studierenden die Möglichkeit des Erwerbs eines individuellen Studienprofils, aufbauend auf die zuvor erworbenen Kompetenzen und Berufserfahrungen. Die vier Module des Studiengangs – Einführungs-, Schwerpunkt-, Berufsfeld- und Abschlussmodul – greifen damit unmittelbar ineinander und ermöglichen so eine profilierte Gesamtqualifikation mit dezidierten wissenschaftlichen und künstlerischen Anteilen. „Kunst im Kontext“ bzw. „Art in Context“ situiert künstlerische Praxis in einem weiten gesellschaftlichen, interdisziplinären Feld.

Das Studium wird in hohem Maße projektbezogen unter anderem mit externen Kooperationspartnern realisiert. Die Kooperationen finden im Rahmen der „Theorie-Praxis-Seminare“ (TPS) statt, in denen die

praktischen, künstlerisch gestaltenden Anteile der Projekte durch eine gründliche theoretische und wissenschaftliche Reflektion begleitet und mitgestaltet werden. Daneben werden konventionelle Lehrformen wie Seminare und Übungen eingesetzt, um die theoretisch-wissenschaftliche und künstlerische Fundierung weiter vertiefen. Insofern ist eine entsprechende Varianz der Lehrformen angelegt.

Zahlreiche Lehrveranstaltungen und vor allem die TPS beziehen sich auf konkrete künstlerisch-wissenschaftliche Projekte, die oft in temporärer, projektbezogener Kooperation mit externen Partnereinrichtungen (Ausstellungsinstitutionen, Gedenkstätten, etc.) durchgeführt werden. Entsprechend sind diese Praxisphasen im Rahmen der TPS-Veranstaltungen auch mit ETCS-Punkten versehen und durch Lehrkräfte betreut. Gleichwohl haben die Studierenden im Rahmen der TPS große Gestaltungsspielräume in der konkreten Realisierung und Umsetzung der Projekte.

Die Studierenden sind auf mehreren Ebenen in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen: Zum einen in den Projekten mit externen Partnern, in denen die Studierenden in ihren künstlerisch-kreativen Prozessen unmittelbar auf die Gestaltung dieser Projekte einwirken; zum anderen durch die aktive Mitwirkung der Fachschaft des Instituts Kunst im Kontext, welche selbst einzelne Workshops und Projekte in Eigenregie realisiert. Ein Beispiel hierfür ist das studentische Projekt „Octagon“: Die Restaurierung und Transformation einer Seilbahngondel im Garten des Studienorts zu einem Freiluft-Café mit Vortrags-, Performance- und Konzertveranstaltungen während des Sommersemesters 2019.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um die genannte Komplexität der Ziele adäquat zu erreichen, besteht eine schlüssige Konzeption des Studiengangs, die vor allem durch die modulare Struktur, die thematische Breite und die individuellen Möglichkeiten zur Schwerpunktsetzung eine hervorragende Melange für eine individuelle berufsqualifizierende und sozialintegrative Profilierungen erlaubt. Zudem werden die Studierenden in die Gestaltung des Lehrangebots vorbildlich integriert und ihnen die jeweilig disziplinär ergänzende Polarität von Kunst und Wissenschaft vermittelt.

Im Detail bedeutet dies, dass sich die Studierenden in vier Studienschwerpunkten qualifizieren können. Es wird dabei ein breites thematisches Angebot zu künstlerisch-gesellschaftlichen Fragen geboten, etwa gemeinwohlorientierte künstlerische Projekte im urbanen Raum, Gedenkstätten für verfolgte und ermordete Sinti und Roma sowie künstlerische Reflexionen zur Geschichte ethnischer Sammlungen.

Es besteht nach Einschätzung der Gutachtergruppe offensichtlich eine gelebte und diskursiv wertschätzende Diversität. Lokale Ambitionen werden durch Kooperationen in den ländlichen Raum im Umland von Berlin ermöglicht. Die Fachschaft ist in Institutskonferenzen integriert und verfügt über eigene Gelder; sie kann selbst Vorschläge für Studienangebote oder Lehraufträge machen und damit beispielsweise auch jüngste gesellschaftliche Entwicklungen stets thematisch in den Studiengang einbinden.

In den Lehrveranstaltungen werden die divergierenden Methoden von Wissenschaft und Kunst gelehrt, um auch ihren Eigenwert kenntlich zu belassen. In den TPS können durch die Studierenden individuelle thematische Schwerpunkte gesetzt werden. Daraus entstehen auch neue, von Studierenden gewählte Projekte, die ebenfalls wieder mit Engagement von den Lehrenden unterstützt werden.

Studierende haben darüber hinaus beim jour fixe die Möglichkeit, Themen entsprechend einzubringen ebenso wie in Einzelgesprächen mit Lehrenden. Kooperationspartner werden von den Lehrenden gesucht, aber auch durch die Studierenden selbst werden Kooperationen mit verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen geschlossen. Durch das Mentoring Programm der UdK werden auch Alumni und Alumnae zur Unterstützung des Studienerfolgs integriert.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den angebotenen Inhalten überein und bietet durch die hohe Individualausrichtung die Möglichkeit, die Eingangsqualifikationen in Richtung der Qualifikationsziele auszubauen. Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs wäre die Möglichkeit anzuregen, die Abschlussarbeit auch in englischer Sprache einreichen zu können und durch ein Alumninetzwerk noch stärker von den Erfahrungen der Alumni bzw. Alumnae zu profitieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die studentische Mobilität wird an der UdK Berlin umfassend gefördert. Platzangebote für einen internationalen Austausch der Studierenden (Outgoings) des Studiengangs sind entsprechend vorhanden. Der Anteil an Studierenden, die aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland kommen (Incomings), beträgt fortlaufend rund zwei Drittel und kennzeichnet den internationalen Charakter des Studiengangs. Hinzu kommen diverse Mentorings für Fulbright- oder DAAD-Stipendiatinnen und -Stipendiaten, die mit ihrer Forschungsarbeit ebenfalls zum Diskurs des Instituts beitragen.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 20 der Prüfungsordnung festgelegt und liegen in der Verantwortung der Prüfungsausschüsse. Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen in- oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der UdK erbracht wurden, werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen.

Angesichts der zu beobachtenden Effekte von Globalisierung, Migration und weiterhin steigendem internationalen Interesse am Studienstandort Berlin sind die Aufgaben in diesem Feld gewachsen und haben sich ausdifferenziert. Auf diese Anforderungen reagiert die UdK Berlin durch eine strukturelle

Weiterentwicklung der Willkommenskultur und hat daher eine Koordinationsstelle „Interkulturelle Diversität“ eingerichtet. Sie ermöglicht die Entwicklung, praktische Erprobung, Reflexion und kontextgerechte Optimierung von modellhaften Vorhaben und Formaten, die künftig auf weitere Arbeitsbereiche der Diversity-Strategie der Universität übertragen werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Maßnahmen zur Ermöglichung und Förderung der studentischen Mobilität sind aus Sicht der Gutachtergruppe umfassend vorhanden. Der Studiengang verfügt aktuell über vier Platzangebote für einen internationalen Austausch der Studierenden an drei europäischen Universitäten. Die Anzahl der Studierenden aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland entspricht 60 % der Studierenden und kennzeichnet damit den internationalen Charakter des Studiengangs. Die hohe Zahl spiegelt sowohl die Internationalität Berlins wider wie auch die positive Reputation des Masterprogramms im Ausland mit bereits mehreren Generationen von Abgängerinnen und Abgängern, die erfolgreiche Karrieren in ihren Herkunftsländern verzeichnen. Besonders in Asien und Südamerika ist der Studiengang bekannt, wie die geführten Gespräche verdeutlichen konnten. Diese Internationalität und somit Mobilität äußert sich auf zwei weiteren Ebenen: Inhaltlich reflektieren und analysieren die angebotenen und initiierten Projekte des Studiengangs gesellschaftliche Diskriminierungsmechanismen im Hinblick auf Geschlecht, Herkunft, sexuelle Orientierung aber auch aktuelle Problemstellungen der globalen Gesellschaft wie Digitalisierung, Klimawandel, soziale Gerechtigkeit, und internationale Konflikte. Diese Aspekte sind auch prononcierter Teil der Lehrinhalte. Die Studierenden entwickeln Kompetenzen in Kommunikations-, Team- und Konfliktlösungsfähigkeiten durch Formate konstruktiver Zusammenarbeit.

Das Institut für Kunst im Kontext beschäftigt sieben hauptberufliche Lehrende und vier temporär Lehrende: Auch diese bilden in Herkunft und Geschlecht ein breites Spektrum an Heterogenität ab.

Die UdK Berlin hat insgesamt eine Koordinationsstelle „Interkulturelle Diversität“ eingerichtet. Aufgabe ist eine strukturelle Weiterentwicklung der Willkommenskultur sowie die Entwicklung, praktische Erprobung, Reflexion und kontextgerechte Optimierung von modellhaften Vorhaben und Formaten. Eine Vision ist, die Ergebnisse auf weitere Arbeitsbereiche der Diversity-Strategie der Universität zu übertragen.

Durch den hohen Anteil an internationalen Studierenden wird auch der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen des Deutschen gefordert. Neu und eine Besonderheit – und eine durch das Berliner Hochschulgesetz eröffnete Möglichkeit – ist sicherlich, dass auch Studierende ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufgenommen werden, wenn sie die Eignungsprüfung bestehen und über eine nachgewiesene dreijährige Beschäftigung mit künstlerischen Inhalten verfügen. Die Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen Hochschulabschlusses sicherstellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Das Institut für Kunst im Kontext beschäftigt sieben hauptamtlich und vier temporär Lehrende. Dabei steht eine Professur mit zwölf Semesterwochenstunden (SWS) zur Verfügung, die zugleich mit der geschäftsführenden Direktion des Instituts betraut ist. Aufgrund der aktuellen Ausübung des Dekanen-Amtes, wird zur Entlastung zusätzlich eine Gastprofessur (sechs SWS) eingesetzt, da die Professur dementsprechend auf acht SWS reduziert wurde. Dazu treten künstlerische Lehrkräfte (im Umfang von 1,5 VZÄ), eine wissenschaftliche Lehrkraft für besondere Aufgaben (1 VZÄ), ein VZÄ an Gastdozenturen sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle (0,5 VZÄ).

Dies wird ergänzt durch eine außerplanmäßige Honorarprofessur (eine SWS) und eine Lehrkraft für die künstlerische Werkstattlehre (AV-Medien, 0,5 VZÄ). Aus Mitteln des Berliner Programms zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (BCP) konnten für knapp zwei Jahre zwei Stellen finanziert werden (ein Lehrauftrag mit einer SWS sowie eine künstlerische Mitarbeiterstelle mit zwei SWS).

Dem Institut ist außerdem eine Verwaltungsstelle mit 50 % der Arbeitszeit zugeordnet. Diese ist eingegliedert in die Gesamtverwaltung der Fakultät Bildende Kunst.

Neben den allgemeinen Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung der UdK, die allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offenstehen (wie beispielsweise Sprachkurse), veranstaltet das Institut Kunst im Kontext zusätzlich einmal pro Semester einen eintägigen Anti-Diskriminierungs-Workshop, an dem Studierende und Lehrende gemeinsam teilnehmen.

Allen Lehrenden steht das Programm des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) zur Verfügung. Hier werden umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten und Beratungsangebote mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung der Lehre angeboten.

Die UdK Berlin hat bisher eine Vielzahl an einzelnen Maßnahmen zur Personalentwicklung durchgeführt, allerdings mangels Personalkapazität noch nicht systematisch koordiniert. Daher wurde im Jahr 2019 eine neue Stelle mit dem Schwerpunkt Personalentwicklung im Personalreferat eingerichtet, die das Feld koordinieren wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird damit zwar grundsätzlich durch eine (derzeit noch) ausreichende Anzahl hauptamtlich Lehrender betreut, die eine gewisse Breite des Lehrangebots und dessen internationale

Ausrichtung gewährleisten; allerdings erfordert der herausragende, individuelle Zuschnitt des Lehrkonzepts und die intrinsisch notwendige Organisation von Kooperationspartnern sowie die Durchführung von Kooperationsprojekten auch in den Semesterferien nicht nur eine ungewöhnliche thematische Flexibilität von den Lehrenden, sondern auch ein weit über das gewöhnlich zumutbare Maß hinausgehendes Arbeitsvolumen im Rahmen des Lehrdeputats. Zudem wird die thematische Breite durch das erfolgreiche, aber auch zeitaufwändige Einwerben von Drittmitteln für Lehraufträge mit gewährleistet, ebenso wie der Ausgleich fehlender Räumlichkeiten durch die Errichtung von Kooperationen kompensiert wird (vgl. Kapitel 2.2.4).

Eine perspektive Aufstockung der personellen Ausstattung erscheint der Gutachtergruppe daher – insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Studierendenzahlen (jährlich sind ca. 90 Studierende immatrikuliert) – zwingend notwendig, um das hohe Niveau der Ausbildung und die internationale und lokale Bedeutung des Studiengangs ohne Selbstaussbeutung weiterhin zu garantieren; ferner um Weiterbildungsmöglichkeiten überhaupt adäquat in Anspruch nehmen zu können und vor allem um Forschung im Allgemeinen, aber auch insbesondere hinsichtlich einer Verarbeitung des herausragenden Lehrkonzepts zu ermöglichen.

Letzteres ist auch deshalb bedeutsam, da nur auf diese Weise, solch international und gesellschaftlich integrativ ausgerichteten Studiengänge der Kunst in einer forschenden Community reflektiert werden können. Zudem würde eine solche Reflektion für eine zusätzliche Sichtbarkeit der gesellschaftlichen Bedeutung von Kunst außerhalb des klassischen Kunstbetriebs sorgen und daher die Chance bieten, die öffentliche Wertschätzung derselben im Angesicht notwendig steigender Studierendenzahlen etwa für das Lehramt zu verbessern. Eine Unterstützung vor allem im Rahmen der Projektkoordination und -organisation sowie der administrativen Aufgaben erscheint hier angeraten. Eine zusätzliche Verwaltungsstelle mit Projekterfahrung könnte hier beispielsweise eine entlastende Funktion übernehmen. Ebenso ist eine Aufstockung der Lehraufträge angeraten, vor allem um gezielt die bereits bestehende Themenvielfalt im Lehrangebot erweiternd aufzugreifen (z. B. aktuelle Diskurse hinsichtlich Vermittlungspraxis und politischer Rahmenbedingungen). Zudem erscheint eine Medienstelle mit 50 % knapp bemessen.

Da ein diesbezüglicher Aufwuchs nicht kurzfristig umsetzbar ist, muss aus Sicht der Gutachtergruppe ein entsprechendes Konzept vorgelegt werden, mit dem langfristig ausreichend personelle Ressourcen sichergestellt werden – insbesondere auch zur Verwaltung des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nur teilweise erfüllt, da keine langfristige Sicherstellung ausreichender personeller Ressourcen gewährleistet ist.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: *Es ist ein Konzept vorzulegen, dass langfristig ausreichend personelle Ressourcen (insbesondere auch zur Verwaltung des Studiengangs) sicherstellt.*

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Das Institut verfügt über eigene Räume im 3. Stock des Standorts Einsteinufer 43. Dazu zählen fünf Büros für Lehrkräfte, ein Büro/Medienausleihe der Lehrkraft für künstlerische Werkstattlehre, ein Sekretariatsraum, ein Bibliotheksraum, ein Archivraum, ein Aufenthaltsraum für die Studierenden (ca. 30 m²), ein Seminar- und Projektraum (37 m²), ein Seminarraum (49 m²) sowie ein Vortragssaal (71 m² mit 90 Sitzen).

Als Ersatz des Mehrzweckraums im Erdgeschoss des Gebäudes (151 m²) wurden für das Institut für Kunst im Kontext Räumlichkeiten in der Franklinstraße 11 angemietet, die fußläufig zu erreichen sind; dies sind ein Seminarraum (ca. 40 m²) sowie ein Mehrzweck-Arbeitsraum (ca. 20 m²).

Im Hauptgebäude Hardenbergstraße 33 steht ein Multifunktionsraum (ca. 45 m²) zur Verfügung, der sowohl für Seminare als auch künstlerische Produktionen und Präsentationen und ähnliches genutzt wird.

Das Institut verfügt, zusätzlich zu den übergreifenden WLAN-Angeboten der UdK, über ein eigenes WLAN-Netz. Den hauptamtlich Lehrenden und der Verwaltungsperson stehen jeweils ein Rechner sowie insgesamt sieben Drucker zur Verfügung. Den Studierenden stehen insgesamt acht Rechner in unterschiedlicher Ausstattung und mit unterschiedlicher Peripherie zur Verfügung. Darüber hinaus verfügt das Institut über Audio- und Videoabspiel-Equipment zur Durchführung von Ausstellungen und Präsentationen, sowie zur Erstellung von Audio- und Video-Aufnahmen.

Das Institut besitzt eine eigene, themenbezogene Bibliothek, die von einer studentischen Hilfskraft betreut wird und voll den Studierenden und Lehrenden zur Verfügung steht.

Die finanzielle Ausstattung des Instituts für Kunst im Kontext ist grundsätzlich angemessen. Dazu gehören Berufungsmittel, die zur Durchführung der kooperativen Projekte wie Ausstellungen, Symposien, Vortragsreihen und ähnliches verwendet werden, und Sachmittel für die Anschaffung von Geräten, Büroeinrichtung, Materialien und allgemeine Lehrmittel.

Es existieren überschaubare, aber eigene Budgets für Gastvorträge und die Bibliothek, die davon Neuananschaffungen vornehmen und den Bestand pflegen kann. Investitionsmittel können bei der Fakultät beantragt werden. In den letzten beiden Jahren wurden hier Gelder für Anschaffungen von elektronischen Geräten verwendet. Der Fachschaft stehen für eigene Veranstaltungen rund 1.355 € pro Jahr zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zwar konnte aufgrund der Online-Begehung keine unmittelbare Begehung der Räumlichkeiten erfolgen, allerdings zeigten sich diese als nachvollziehbar dokumentiert – insbesondere wurde hier seitens des

Instituts zusätzliches Dokumentationsmaterial bereitgestellt (u. a. konnte hier entsprechenden Foto- und Videomaterial grundsätzlich gute Eindrücke vermitteln, die durch die geführten Gespräche ergänzt wurden).

Die technische Ausstattung zeigt sich damit insgesamt zwar auf einem richtigen Weg: So können beispielsweise noch keine 3D-Drucke institutsintern vorgenommen werden, aber zumindest Bewegtbild und Audio können am Institut erstellt werden. Ein Austausch der vorhandenen Rechner wurden wohl zugesagt, allerdings steht hier die konkrete Frage des Zeitpunktes im Raum.

Inwieweit dabei aber letztlich für die Anzahl der Studierenden durchgängig eine genügende Menge an Geräten (Video- und Fotokameras, Computer mit entsprechenden Programmlizenzen etc.) vorhanden ist, damit für alle Studierenden stets ein problemloses Arbeiten innerhalb und außerhalb der Kurse möglich ist, darf bei Gegenüberstellung etwa der vorhandenen Rechnerplätze und der aktuellen Studierendenzahlen durchaus angezweifelt werden. Zudem wurde angemerkt, dass nicht in allen genutzten Räumen eine ausreichend stabile und schnelle Internetverbindung vorhanden sei.

Ein ausreichend großer Atelierraum ist planungssicher eindeutig nicht vorhanden, stellt jedoch eine zentrale Grundlage für das praktische Arbeiten in diesem Studiengang dar. Dies wird durch Kooperationen kompensiert. Allerdings wäre hier eine gesicherte Dauerlösung ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand für Lehrende und Studierende dringend erforderlich, weshalb aus Sicht der Gutachtergruppe diesbezüglich dringend eine passende Lösung gefunden werden muss, damit das vorhandene Ausbildungsniveau für den gesamten Zeitraum der Akkreditierung sichergestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund muss aus Sicht der Gutachtergruppe ein Konzept vorgelegt werden, dass eine ausreichende räumliche und technische Ausstattung sicherstellt; insbesondere muss dabei ein eigener, ausreichend großer und entsprechend ausgestatteter Projektraum für die Studierenden des Studiengangs eingerichtet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nur teilweise erfüllt, weil ein perspektivisches Konzept erstellt werden muss, damit eine ausreichende räumliche und technische Ausstattung gewährleistet wird.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: *Es ist ein Konzept vorzulegen, dass eine ausreichende räumliche und technische Ausstattung sicherstellt; insbesondere muss dabei ein eigener, ausreichend großer und entsprechend ausgestatteter Projektraum eingerichtet werden.*

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen orientieren sich an den jeweils zu erreichenden Lernzielen. Prüfungsereignisse wurden durchgängig kompetenzorientiert konzipiert. Insgesamt ergibt sich damit in Abhängigkeit der Qualifikationsziele eine entsprechende Varianz an Prüfungsformen.

Das Prüfungssystem ist in der Prüfungsordnung des Studiengangs veröffentlicht, und die Voraussetzungen für die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsarten sind in den Modulbeschreibungen der Studienordnung geregelt.

Prüfungsformen und Benotung werden im Prüfungsausschuss und im Institutsrat, in dem auch die Studierenden durch ihre Fachschaft vertreten sind, regelmäßig kritisch diskutiert. Eine anonyme Kritik durch die Studierenden ist durch die Lehrevaluation gegeben, die kritische Reflexion der Prüfungsmodalitäten ist jederzeit durch die Studierendenvertretung im Prüfungsausschuss möglich.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig durch den Einsatz der Qualitätssicherungsinstrumente und im Rahmen der Arbeit der der Kommission für Evaluation sowie der Ständigen Kommission für Studium und Entwicklungsplanung überprüft und bei Bedarf fortentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Formen der Leistungsnachweise orientieren sich an den Kompetenzen des jeweiligen Studienzieles und passen sich an die inhaltliche Ausrichtung der Lehrveranstaltung an.

Die Benotung der Module erfolgt durch die Textnoten „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“ und „nicht bestanden“. Das Schwerpunktmodul wird nicht regulär benotet, Prüfungen werden anstatt dessen mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ versehen. Zur Studierbarkeit trägt bei, dass nach § 16 der Prüfungsordnung eine „nicht bestandene“ Prüfungsleistung zumindest einmal wiederholt werden kann.

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss durch eine Masterprüfung ist, dass alle Prüfungen der Module bestanden wurden. Die Masterarbeit kann einen theoretisch-wissenschaftlichen, künstlerisch-gestalterischen, oder kombinierten Schwerpunkt haben. Zu Gunsten der Studierenden können dabei künstlerisch-gestalterische Arbeiten im Rahmen des Rundgangs gezeigt werden.

Die studienabschließende Prüfung umfasst die Masterarbeit und eine zwanzigminütige Präsentation sowie zehnminütige Deputation. Die Abschlussnote umschließt eine Gesamtbetrachtung aller Studienleistungen und wird von der Prüfungskommission mittels eines Gutachtens vorgeschlagen, welches dem Abschlusszeugnis beigefügt wird. Die berufsqualifizierende Abschlussprüfung des Masterstudiengangs stellt fest, ob die Studierenden die notwendigen Kompetenzen für die Berufspraxis haben.

Begrüßenswert ist, dass den Studierenden mit dem Abschlusszeugnis ein zusätzliches Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen wird.

Angesichts der hohen Internationalität der Studierenden wird angeregt, auf sprachliche Diversität und Inklusion noch mehr Rücksicht zu nehmen. Zulassungs-, Prüfungs- und Studienordnung sind auf der Webseite der UdK nur auf Deutsch verfügbar. Die Studierenden haben darauf verwiesen, dass Masterarbeiten auf Deutsch abgegeben werden müssen, was für einige Studierende Kosten für Übersetzungsleistungen bedeutet, die dem Studienprofil nicht entsprechen. Masterprüfung und Verfassen der Masterarbeit sollten daher auch auf Englisch möglich sein, was der Internationalität des Studiengangs noch besser gerecht werden würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: *Die Masterarbeit sollte auch auf Englisch verfasst werden können.*

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Bei der Erstellung des Vorlesungsverzeichnisses und der Planung und Konzipierung der Lehrveranstaltungen des Instituts für Kunst im Kontext wird darauf geachtet, unnötige Überschneidungen von Lehrveranstaltungen zu vermeiden. Die Lehrveranstaltungen finden verlässlich und regelmäßig gemäß diesen Ankündigungen statt. Ebenfalls wird darauf geachtet, dass alle Module in den jeweiligen Semestern entsprechend den Erfordernissen angeboten werden. Eine Absolvierung des Studiums in Regelzeit (ebenso wie in Teilzeit) ist damit planbar und verlässlich.

Entsprechend werden Prüfungsveranstaltungen zeitlich so gelegt, dass sie sich nicht mit Lehrveranstaltungen überschneiden (es sei denn, die Prüfung ist Teil der Lehrveranstaltung, etwa Modulabschlussprüfung als Präsentation). Falls es doch zu Überschneidungen kommt, wird dies mit Nachholterminen berücksichtigt.

Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener Arbeitsaufwand wird gewährleistet. Dass die veranschlagten Workloads sowie die Lernergebnisse eines Moduls innerhalb eines Semesters, maximal innerhalb eines Jahres erreicht werden können, wird im Rahmen von institutsinternen Besprechungen der Lehrenden regelmäßig überprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Strukturierung des Masterstudiengangs wird dem Studienziel der „Befähigung künstlerische Konzepte, Strategien und Arbeitsweisen im sozialen, ökonomischen und institutionellen Kontext zu

entwickeln, zu realisieren und zu reflektieren“ gerecht. Die in der Studienausrichtung geförderten Arbeitsweisen spielen dabei eine wesentliche Rolle. Die wissenschaftlich-künstlerische Ausbildung des weiterbildenden Masterstudiengangs ist durch vier Module strukturiert: Einführungsmodul (18 ETCS-Leistungspunkte), Schwerpunktmodul (30 ETCS-Leistungspunkte), Berufsfeldmodul (42 ETCS-Leistungspunkte) und Abschlussmodul (30 ETCS-Leistungspunkte). Die Module ergänzen sich gegenseitig und vereinfachen den reibungslosen Verlauf des Studiums. Das Einführungsmodul findet in den ersten zwei Semestern statt. Die Pflichtveranstaltung hilft bei der Orientierung und vermittelt grundlegende Kompetenzen und unterstützt Studierende darin ihren Weg durch die Vielzahl der Möglichkeiten zu finden. Während des Masterstudiums begleitet die Studienfachberatung Studierende weiterhin bei der interessegeleiteten Studienplanung. In dem Vorlesungsverzeichnis der UdK sind die Lehrveranstaltungen beschrieben, den Modulen zugeordnet und mit Prüfungsmodus und Zeitaufwand versehen. Günstig für die Studierenden ist dabei, dass die Formate der Lerneinheiten variieren, es können damit sowohl geblockte Lehrveranstaltungen wie auch wöchentlich reguläre Termine wahrgenommen werden.

Die Studienordnung ermöglicht eine individuelle Gestaltung und Schwerpunktsetzung des Studiums. Die (bei bestimmten Gründen in § 5 Abs. der Prüfungsordnung auf Antrag mögliche) Option zwischen Vollzeitstudium von vier Semestern oder einem Teilzeitstudium von sechs Semestern gewährt den Studierenden eine gewisse individuelle Anpassbarkeit an ihre Lebensumstände. Letzteres wird des Öfteren gewährt, da Vereinbarkeit mit beruflichen und anderen künstlerischen Tätigkeiten sowie die persönliche Entwicklung im Vordergrund stehen. Auf der Ebene des Curriculums führt die Strukturiertheit des Studiums nicht zu starren Voraussetzungsketten für Studierende, da die Seminare der mittleren Module – Schwerpunkt- und Berufsfeldmodul – semesterunabhängig eingeteilt werden können. Studienordnung und Prüfungsordnung (im Speziellen § 7) veranschaulichen dabei übersichtlich, welcher Nachweis an Studienleistungen in den Modulen gefordert wird.

Der Aufbau des Studiums verlangt ein hohes Maß an Eigenverantwortung und selbständigem Arbeiten. Die beiden zentralen Module, das Schwerpunkt- und Berufsfeldmodul, erstrecken sich jeweils über drei Semester. Die Studierende begrüßen dabei den interdisziplinären Ansatz des Studiums sowie die Gewährleistung von Berufs- und Praxisorientierung, welche Einblicke in Projektarbeit und die Möglichkeit der Kooperation mit außeruniversitären Partnern miteinschließt. Zugleich wurde in den geführten Gesprächen von den Studierenden bestätigt, dass sie sich gut gefördert, betreut und fair behandelt fühlen. Die persönliche Betreuung der Studierenden wird durch Einzelgespräche gewährleistet. Laut der Studierenden ist das Lehrpersonal bemüht, nach Möglichkeit auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden einzugehen.

Studierende betrachten dabei die Knappheit räumlicher Ressourcen als Hauptproblem. Es existieren keine Atelierplätze und nur begrenzte Arbeitsplätze und Projekträume, wodurch die Verwirklichung künstlerischer Praxis letztendlich eingeschränkt bleibt. Ebenso würde eine Erweiterung der personellen

Ressourcen den Studierenden zugutekommen und wird daher vom Gutachtergremium als notwendig erachtet.

Deutsch ist die offizielle Sprache des Studiengangs. Obwohl sprachliche Vielfalt eine Herausforderung für den Studiengang darstellt, berichten Studierende, dass Lehrende sich nach Bedarf um Übersetzung bemühen oder die Unterrichtssprache wechseln. Kritisiert wurde allerdings, dass die Masterarbeit zwingend auf Deutsch übersetzt werden muss und dass teilweise aufgrund sprachlicher Hürden die Teilnahme von einzelnen Studierende gelegentlich eingeschränkt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Das Masterprogramm kann gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung auf rechtzeitigem Antrag der bzw. des Studierenden als Teilzeitstudium absolviert werden; mögliche Gründen können sein: Berufstätigkeit, Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren, Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes, eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht, eine bestehende Schwangerschaft, ein wahrgenommenes Mandat eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin sowie sonstige schwerwiegende Gründe. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest.

In diesem Fall verlängert sich die Regelstudienzeit auf sechs Semester. Dabei entfallen auf das erste Semester 18 ECTS-Leistungspunkte, auf des zweite 22, während im dritten Semester wiederum 18 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren sind, gefolgt von 16 im vierten, 22 im fünften und 24 im abschließenden sechsten Semester.

Da der Mittelpunkt aus der Entwicklung künstlerischer Projekte besteht, ergibt sich damit eine entsprechende Planbarkeit und Vereinbarkeit des Teilzeitmodells mit einer anderen Tätigkeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da insgesamt etwa die Hälfte der Studierenden die Teilzeitvariante wählt, zeigt, dass sich diese Variante gut an den Bedürfnissen der Zielgruppe orientiert. Die Integration von Erwerbstätigkeit oder anderer Aufgaben und einer universitären Aus- und Weiterbildung wird so auch für diejenigen ermöglicht, denen der Zugang anderweitig verwehrt bliebe. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist diese Option daher begrüßenswert, weil sie zu einem Nachteilsausgleich beiträgt.

Ermöglicht wird ein Studienverlauf, der flexibel genug ist, um die Haupttätigkeit nicht zu sehr einzuschränken, aber zugleich strukturiert genug ist, um ein effizientes und entsprechend geführtes Studium zu gewährleisten. Das Verhältnis zwischen Präsenz, und Selbstlernphasen erscheint dabei angemessen, eine entsprechend intensive Betreuung der Studierenden ist ohnehin durch das spezifische Studiengangskonzept gegeben.

Insgesamt ergibt sich damit aus Sicht der Gutachtergruppe eine ansprechend gestaltete Studienvariante, die sich auch weiterhin als attraktives Zusatzangebot für die anvisierte Zielgruppe erweisen dürfte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Das vorliegende Masterprogramm ist in seiner Ausrichtung dezidiert global orientiert, wobei die Auseinandersetzung mit lokalen Milieus und Communities und Institutionen darin integriert ist. Insbesondere zeitgenössische Kunstdiskurse betreffend, werden diese in einem internationalen, diversen Zusammenhang diskutiert. Zahlreiche, internationale Vortrags- und Workshop-Gäste gewährleisten eine aktuelle und adäquate Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen künstlerischen, kulturellen und gesellschaftlichen Diskursen.

Zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen führt das Kollegium des Instituts regelmäßig intensive Gespräche im Rahmen der Institutsratsitzungen. Hinzu tritt eine jährliche Klausurtagung (jeweils zwei bis drei Tage im Juni des Sommersemesters), in deren Rahmen die Lehrenden die Anforderungen diskutieren und im Austausch mit Studierenden hinterfragen. Im Rahmen der Zulassungs- und Prüfungskommissionen kommen externe Professorinnen und Professoren der Fakultät Bildende Kunst hinzu, die gemeinsam mit den Lehrenden des Instituts die Stimmigkeit der Anforderungen sowie die fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktische Ansätze überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Die institutseigene Bibliothek stellt aktuelle Periodika (zum Beispiel Texte zur Kunst, London Review of Books, Artforum, frieze) bereit und schafft regelmäßig aktuelle Buchtitel (in der Regel in Englisch oder Deutsch) zu den relevanten Diskursen an.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden hochaktuelle Themen in das Curriculum mit einbezogen, zum Beispiel Künstliche Intelligenz, digitale Überwachung, Intersektionalität, Dekolonisation und

Diskriminierungsformen. Dies wird in den Unterlagen anhand einer entsprechend aufschlussreichen Darstellung der Vortragsgäste und Themen dokumentiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang markiert die Notwendigkeit und das Potential, Kunst als gesellschaftlich verankert zu betrachten. Seine Entwicklung zeigt, dass er sich dabei nicht mehr nur in lokalen gesellschaftlichen Feldern bewegt, sondern längst die Diskurse um Migrationsströme und Globalisierung einbezieht, durchaus in dem Bewusstsein, dass eine erweiterte Kunstpraxis zunehmend auch in einer medial-politischen Perspektive betrachtet werden muss und heute unter veränderten Rahmenbedingungen geschieht.

Die Ansätze zum Ausbau des Studiengangs und hinsichtlich der Erschließung neuer Ressourcen und Praxisfelder wirken überzeugend. Forschungsansätze generieren sich derzeit hauptsächlich aus der Vergabe der Masterarbeiten. Der Studiengang könnte darauf aufbauend ein eigenes künstlerisches Forschungsprofil entwickeln und die Projektidee als Basis weiterverfolgen. Dazu ist der Ausbau weiterer Ressourcen (personell und in der Frage der Entlastung mit Blick auf das Lehrdeputat) notwendig, um bestehende Anstöße entsprechend zu verfolgen, wie etwa andauernde Diskurse zwischen künstlerischer Praxis, künstlerischen Strategien und wissenschaftlicher Forschung einschließlich einer recherchebasierter Kunstpraxis. Laut Aussage der Beteiligten sollen künftig Lösungen entwickelt werden, die ausgehend von Projekten künstlerisch-wissenschaftliche Promotionen ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: *Die Möglichkeiten zur Forschung sollten für hauptamtlich Lehrende deutlich erhöht werden.*

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem ist durch eine Evaluationsatzung geregelt. Darin werden die rechtlichen Grundlagen; die Ziele der Evaluation; die Verfahren wie z. B. Studiengangsevaluation, Lehrevaluation, Absolventenbefragungen, Lehrevaluation; Zuständigkeiten, Veröffentlichung der Ergebnisse sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Datenschutz geregelt. Ziel der Qualitätsentwicklung an der UdK ist dabei eine kontinuierliche Sicherung und stetige Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre. Um dies zu erreichen wurden verschiedene Instrumente zur Qualitätssicherung aufgebaut und implementiert. Als Institution vereint die UdK eine Vielzahl künstlerischer Studiengänge unter ihrem Dach. Um dieser Vielfalt und den Besonderheiten in Studium und Lehre gerecht zu werden, bedarf es einer entsprechenden Pluralität der Methoden auch in der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Ständige Kommission für Evaluation verantwortet dabei die Einführung und fortlaufende Optimierung der Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsentwicklungsinstrumente. Diese setzt sich aus der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten, je Fakultät einem Mitglied der Fakultätsleitung und einer oder einem hauptamtlich Lehrenden sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Studierendenschaft der UdK Berlin zusammen und wird durch das Referat für Studienangelegenheiten beraten. Gemeinsam mit den Fakultäten und Fachschaften stellt die Kommission sicher, dass Stärken und Schwächen der Studiengänge ermittelt, Prüfungs- und Studienabläufe optimiert und Transparenz im Studien- und Lehrbetrieb gewährleistet werden.

Vorliegende Ergebnisse werden fakultätsintern im Rahmen von Round-Table-Gesprächen, Diskussionsveranstaltungen, und weiteren Formaten analysiert, so dass gegebenenfalls auf Studiengangs- bzw. Fakultätsebene Schritte zur Verbesserung eingeleitet werden können. Zudem wird die Hochschulleitung über die geplanten Maßnahmen informiert. Als erfolgreiches Format für die Reflexion und Weiterentwicklung von Methoden, Inhalten und Zielen von Studium und Lehre hat sich die seit 2010 regelmäßig alle zwei Jahre stattfindende Veranstaltungsreihe „Künste lehren“ bewährt. Dieses im Wechsel der Fakultäten stattfindende ganztägige Symposium lässt Studierende, Lehrende und Gäste in einen qualifizierten Dialog treten, befördert den Austausch über Lehr- und Lernprozesse in den Künsten und eröffnet Perspektiven der Fächer für die Zukunft. Die Symposien werden fakultätsintern konzipiert und organisiert und verfolgen je eigenen Themenschwerpunkte, die sich aus den jeweiligen Fachkulturen ableiten. Sie bieten darüber hinaus Anlässe für den interdisziplinären Diskurs zwischen den Mitgliedern der weiteren Fakultäten und Institute.

Zudem hat 2019 erstmalig ein Hochschultag „UdK 2030 Kunstuniversität der Zukunft“ als fruchtbarer Dialog stattgefunden, bei dem ein gemeinsamer Austausch bezüglich dem Themencluster *Begegnung, Organisation, Positionierung* und *Diversität* in Workshops zwischen Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitern der Hochschulverwaltung stattgefunden hat. Die Ergebnisse dieses Hochschultages bilden den Ausgangspunkt für weitere strukturelle Verbesserungen in Lehre und Forschung, in Kommunikation und Organisationsmanagement sowie in der Diversitätsentwicklung.

Die UdK Berlin führt in der Regel in einem zeitlichen Abstand von längstens zwei Jahren (sowie im Vorfeld von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsmaßnahmen) Studiengangsevaluationen, Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen durch. Die Fragebögen werden von der Servicestelle für Evaluation in Zusammenarbeit mit der „Kommission für Evaluation“ entwickelt. Nach erfolgter Befragung der Studierenden wird den Lehrenden die Zusammenstellung der Daten zur Verfügung gestellt. Alle Befragungen werden in anonymisierter Form durchgeführt; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden befolgt.

Im Rahmen der Institutsratssitzungen, an denen alle hauptamtlichen Lehrkräfte, Studierende der Fachschaft sowie studentische Hilfskräfte teilnehmen, werden die Ergebnisse der Evaluationen, aber auch

informelles Feedback unmittelbar auf Studiengangsebene diskutiert und in die Lehrplanung integral einbezogen.

Dies wird entsprechend ergänzt durch eine jährlich stattfindende interne Klausurtagung (jeweils zwei bis drei Tage im Juni des Sommersemesters), in deren Rahmen die Lehrenden die Anforderungen diskutieren und im Austausch mit Studierenden hinterfragen

Der gemeinnützige Förderverein des Instituts Kunst im Kontext bietet Alumni und ehemaligen Lehrenden ein Forum, dem Institut aktiv verbunden zu bleiben und zur Gewährleistung des qualitativ hohen Niveaus beizutragen.

Bei den regelmäßigen Absolventenbefragungen werden die Absolventinnen bzw. Absolventen auf den Werdegang, den Berufseinstieg, die berufliche Situation und die rückblickende Einschätzung des Studiums hin befragt. Absolventenbefragungen werden vom Referat für Studienangelegenheiten in Abstimmung mit der „Kommission für Evaluation“ durchgeführt. Die Ergebnisse werden nach Stellungnahme der Fakultäten und des ZIW (Zentralinstitut für Weiterbildung) der SEK (Ständige Kommission für Studium und Entwicklungsplanung) und der Hochschulleitung in einem Bericht zusammengefasst. Eine Kurzzusammenfassung der Ergebnisse wird jährlich auf der Homepage der UdK Berlin veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gemessen an den Zielsetzungen des Studiengangs kann eine künstlerische wie auch wissenschaftliche Lehre auf hohem Niveau angeboten werden. Auch die Auswahl der Lehrbeauftragten erfolgt im Einvernehmen mit den Studiengangsverantwortlichen. Zur Beratung stehen Mentorinnen und Mentoren aus der Reihe der hauptamtlichen Dozierenden zur Verfügung.

Bereits das mehrstufige Zulassungsverfahren ermöglicht dabei eine Sicherstellung von geeigneten Studierenden. Während des Studienverlaufs sind zahlreiche individuelle Beratungsgespräche mit den Studierenden möglich, beispielsweise erfolgt nach dem ersten und dem dritten Semester gemäß Studienordnung eine verpflichtende Beratung; dies wird ergänzt mit der durchgängigen Betreuung von Projekten und einer intensive Begleitung bei der Anfertigung der Masterarbeit. Diese Verfahren spiegeln die umfassenden Bemühungen um eine individuelle Betreuungssituation.

Das Mentoring erstreckt sich über den gesamten Studienverlauf. Schwerpunkte bilden die künstlerische und wissenschaftliche Lehre.

Die Qualitätssicherung wird aus Sicht der Gutachtergruppe von allen verantwortlichen Lehrkräften als Querschnittsaufgabe gleichermaßen wahrgenommen und berücksichtigt damit die Heterogenität der Ausgangssituation der Studierenden ebenso wie die Vielfalt der Erwartungen; der Studiengang erfüllt damit ausdrücklich das Profil der Weiterbildung.

Die interne Qualitätssicherung umfasst dabei sowohl dialogische als auch selbstreflexive Verfahren zur Evaluierung der Lehr- und Lernprozesse.

Die Benotung der Abschlussarbeit erfolgt über ein Textgutachten. Dieses umfasst auch die Qualifikation der Studierenden bei Abschluss des Studiums. Künftig werden Noten auch in Form von Worturteilen ausgedrückt.

Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang aus Sicht der Gutachtergruppe auch die jährliche Klausurtagung zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, in deren Rahmen die Lehrenden die Anforderungen diskutieren und im Austausch mit Studierenden hinterfragen. Gerade im Falle eines berufsbegleitenden Studiums und der sehr individuellen Studienstruktur sind die Studierenden auf eingehende Betreuung angewiesen und erhalten diese auch.

Die UdK verfügt insgesamt über vielfältige Instrumentarien der internen Qualitätssicherung. Die erklärte Zielsetzung der Implementierung eines standardisierten umfassenden Hochschulevaluationssystems, zu dem auch die verpflichtenden Lehrveranstaltungsevaluationen gehören, ist dabei ebenso erkennbar wie regelmäßig erfolgende Befragungen der Absolventinnen und Absolventen sowie Zielvereinbarungen mit den Fakultäten statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Für die UdK Berlin sind die Gleichstellung sowie die soziale Diversität ihrer Angehörigen und Mitglieder wichtige Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte, international ausgerichtete und lebendige künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule, an der exzellente Lehre, Kunst und Forschung stattfindet; insofern handelt es sich dabei um ein Querschnittsthema in allen Bereichen.

Zu den Maßnahmen für die Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern gehören das Gleichstellungskonzept und die Frauenförderrichtlinien der UdK. An den Fakultäten und Bereichen gibt es diverse fachspezifische Projekte. Mit sämtlichen Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit befasst sich zudem die fakultätsübergreifende Ständige Kommission für Chancengleichheit, in der alle Statusgruppen vertreten sind. Auch der Nachteilsausgleich ist in der Rahmen- und Studienprüfungsordnung in § 10 geregelt.

Neben der Allgemeinen Studienberatung der UdK bietet das Studierendenwerk Berlin Beratungen zu Studienfinanzierung, sozialrechtlichen Ansprüchen, Schwangerschaft/Kind und Studium und bietet auch eine psychologisch-psychotherapeutische Beratung an. Unterstützung erhalten Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an der UdK durch die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Als persönliche Ansprechpartnerin berät sie bei auftretenden

Fragen bezüglich der Durchführung des Studiums sowie anstehender Prüfungen und informiert über passende Veranstaltungs- und Seminartermine zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Grundlegende Informationen bieten die Internetseiten der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung oder „Beratung barrierefrei Studieren“. Sollten spezifische Hilfen/Gerätschaften erforderlich sein, werden diese über das Studierendenwerk Berlin beschafft. Hierfür besteht eine Kooperation mit allen Berliner Hochschulen.

Im Rahmen des „Interkulturellen Mentorings“, das Bestandteil eines Studium Generale-Angebotes ist, werden UdK-Studierende aus dem Ausland seit 2013 durch qualifizierte studentische Mentorinnen und Mentoren begleitet, um ihnen den Studienstart zu erleichtern und sie bei ihrer sozialen Vernetzung und sprachlichen Integration zu unterstützen. Darüber hinaus finden regelmäßig Angebote zur Studienvorbereitung für Geflüchtete statt.

Die UdK erachtet die Gleichstellung ebenso wie die soziale Diversität ihrer Angehörigen und Mitglieder als wichtige Voraussetzung für eine zukunftsorientierte, international ausgerichtete und lebendige künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule, an der exzellente Lehre, Kunst und Forschung stattfindet. Die Differenzkategorie Gender wird dabei einerseits als biologisches Geschlecht verstanden, sofern es zur Erhebung von statistischen Daten und der Beobachtung und gezielten Förderung von Frauen- und Männeranteilen herangezogen wird. Gleichzeitig werden die soziale Geschlechtlichkeit und die damit verbundenen Rollenzuweisungen und -erwartungen in ihren strukturbildenden Auswirkungen betrachtet.

Geschlecht wird im Sinne des Intersektionalitätsansatzes als eine Strukturkategorie gesehen, die, neben ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, sexueller Orientierung oder Identität, sozialer Lage und Befähigung, durchgängig die Hochschulkultur prägt und daher von allen Akteurinnen und Akteuren bei allen Entwicklungsplanungen und Maßnahmen systematisch bedacht wird. Die tatsächliche Umsetzung der Chancengleichheit beinhaltet die Herstellung struktureller Chancengleichheit bei gleichzeitig bewusster Anerkennung und Förderung bestehender Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Individuen. Die Verantwortung des gleichstellungspolitischen Profils liegt an der UdK bei den Präsidentinnen und Präsidenten und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler. Im Juni 2017 wurde eine Kanzlerin benannt und im August 2020 zwei Vizepräsidentinnen berufen. Der Akademische Senat wird seit 2001 von der ständigen Kommission für Chancengleichheit (KfC) beraten. Die Kommission für Chancengleichheit hat die Umsetzung von Gender-Mainstreaming in allen Bereichen der UdK Berlin zur Aufgabe.

Neben der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und deren zwei Stellvertreterinnen gibt es in jeder Fakultät eine nebenberufliche Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin, so auch in der Fakultät Bildende Kunst.

Wie die Studierendenstatistik der Jahre 2014 bis 2018 ausweist, bewegte sich der Anteil weiblicher Studierender im vorliegenden Masterstudiengang zwischen 65 % und 73 %, also im Durchschnitt rund

69 %. Der Anteil der Studierenden aus dem Ausland betrug im gleichen Zeitraum zwischen 63 % und 80 %, das entspricht einem Durchschnitt von 69 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe attestiert der Hochschule vor diesem Hintergrund ein umfassendes Gleichstellungskonzept, das auf zentraler und dezentraler Ebene gleichermaßen umfassend umgesetzt wird. Der Fokus liegt dabei v. a. auf dem Abbau bestehender Benachteiligungen und der Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Lehre. Außerdem wird auf ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld hingearbeitet. Es existieren entsprechende Maßnahmen wie Familienförderung, Nachteilsausgleich und die Möglichkeit des Teilzeitstudiums. Alle hochschulweit definierten Maßnahmen werden dabei erkennbar auf Studiengangsebene umgesetzt. Die Fakultät verfügt dementsprechend über eine nebenberufliche Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin. Nachteilsausgleich findet dabei für Studierende sowohl auf direkter niederschwelliger Ebene (in Lehrveranstaltungen) als auch auf institutioneller Ebenen statt.

Die Studierenden loben die familiäre und persönliche Atmosphäre des Studienganges und die Zugänglichkeit und engagierte Arbeit der Lehrenden. Für die Integration des dritten Geschlechts wurde an der UdK 2019 eine Änderung erwirkt. Zum Schutz gegen (sexualisierte) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt sind die Mitarbeitenden der UdK Berlin, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- oder Leitungsaufgaben in Lehre, Verwaltung und Selbstverwaltung verpflichtet, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um eine Sensibilisierung für das Thema innerhalb der Hochschule zu fördern und zu einem wertschätzenden, diskriminierungsfreien Miteinander beizutragen. Geschlechterdiversität wird laut Auskunft der Studierenden mit großer Achtsamkeit in Sprache, Umgang und Inhalt der Lehre berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Covid-19-Situationslage wurden die vorgesehenen Gespräche in Abstimmung mit der Gutachtergruppe als Online-Videokonferenz durchgeführt.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer*Innen

- **Professorin Dr. Nina Gerlach**, *Kunstakademie Münster*, Professorin für Ästhetik und Kunstwissenschaft, Prorektorin
- **Professor Dr. Alexander Glas**, *Universität Passau*, Inhaber der Professur für Kunstpädagogik/Ästhetische Erziehung

b) Vertreter*In der Berufspraxis

- **Dr. Susanne Bosch**, *Freie Künstlerin*

c) Vertreter*In der Studierenden

- **Swantje Höft**, *Akademie der bildenden Künste Wien*, Studierende im Masterstudiengang „Critical Studies“ (M.A.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020 ¹⁾												
WS 2019/2020	32	22	69%									
SS 2019												
WS 2018/2019	29	21	72%									
SS 2018												
WS 2017/2018	28	18	64%									
SS 2017												
WS 2016/2017	27	15	56%	2	0	0%						
SS 2016												
WS 2015/2016	32	20	63%	2	0	0%	3	2	67%	10	5	50%
SS 2015												
WS 2014/2015	34	29	85%	9	8	89%	2	1	50%	14	12	86%
SS 2014												
WS 2013/2014	26	18	69%	7	4	57%	3	2	67%	8	5	63%
Insgesamt	208	143	69%	20	12	60%	8	5	63%	32	22	69%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 ¹⁾					
WS 2019/2020					
SS 2019	3				
WS 2018/2019	6				
SS 2018	17				
WS 2017/2018	6				
SS 2017	3	3			
WS 2016/2017	6				
SS 2016	6	2			
WS 2015/2016	10		1		
SS 2015	15				
WS 2014/2015	6	1			
SS 2014	23				
WS 2013/2014	6				
Insgesamt	107	6	1		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 ¹⁾					
WS 2019/2020					
SS 2019			1	2	3
WS 2018/2019			1	5	6
SS 2018		3	1	13	17
WS 2017/2018		3	1	2	6
SS 2017		4		2	6
WS 2016/2017	1		1	4	6
SS 2016		2		6	8
WS 2015/2016		4	3	4	11
SS 2015		4		11	15
WS 2014/2015		2	2	3	7
SS 2014		3	5	15	23
WS 2013/2014				6	6
Insgesamt	1	25	15	73	114

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.01.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	16.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	27.04.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 14.08.2002 bis 30.09.2006
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 19.09.2006 bis 30.09.2013
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 24.09.2013 bis 30.09.2020
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der Covid-19-Situation wurden die Gesprächsrunden als Online-Video-Konferenz durchgeführt.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)